

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 141 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Jänner 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaler erläutert, dass durch eine Änderung in § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 eine einfache und unbürokratische Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geschaffen worden sei für Personen, die sich als Staatsbürger oder Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder staatenlose Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet in das Ausland begeben hätten. Die Regelung betreffe jene Personen und ihre Nachkommen, die durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reichs verfolgt worden seien. Die Anzeige, der Bescheid und die im Verfahren beizubringenden Dokumente seien ausdrücklich von Bundesgebühren befreit. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides löse nach Salzburger Abgaberecht eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe aus. Ziel des Gesetzesvorschlages sei, diese Verwaltungsabgaben im Bereich des Salzburger Verwaltungsabgabenrechts nicht einzuheben. Es handle sich um einen symbolischen Akt. Die Auswirkungen für den Landeshaushalt seien sehr gering, da mit einer Verfahrensanzahl im einstelligen Bereich gerechnet werde.

Abg. Heilig-Hofbauer BA weist auf die symbolische Bedeutung der Regelung vor dem Hintergrund des Internationalen Holocaustgedenktes am 27. Jänner hin, an dem der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau gedacht werde. Das Anliegen sei zu unterstützen und der Antrag im Nationalrat einstimmig angenommen worden.

Abg. Dr. Schöppl bestätigt ebenfalls die Symbolik der Gesetzesänderung und wirft die Frage auf, warum die Befreiung von den Landesgebühren nicht schon zeitgleich mit jener von den Bundesgebühren beschlossen worden sei.

Abg. Ganitzer und Abg. Weitgasser schließen sich ihren Vorrednern an und kündigen ihre Zustimmung an.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 4. niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 141 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 27. Jänner 2021

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Februar 2021:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.